

4. 4
Freiherrlich Carl von Rothschild'sche
öffentliche Bibliothek.

Benutzungsordnung

vom 14. Juni 1893.



Frankfurt a. M.
Druck von Gebrüder Knauer.

§ 1.

Die Benutzung der Freiherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek findet statt in den Leseräumen und durch Entleihung.

§ 2.

Personen unter 16 Jahren sind von der Benutzung ausgeschlossen. Schüler höherer Schulen, welche die fünf untersten Klassen ihrer Anstalt bereits zurückgelegt haben, sind ohne Unterschied des Alters zur Benutzung zugelassen.

§ 3.

Das Rauchen oder Mitbringen brennender Cigarren in die Bibliotheksräume ist untersagt.

§ 4.

Stücke, Schirme und Kleidungsstücke werden unentgeltlich in der Garderobe aufbewahrt.

§ 5.

Jeder Benutzer ist zur Schonung der Bücher verpflichtet. Alles Einschreiben oder Einzeichnen in dieselben ist untersagt.

§ 6.

Die Leseräume sind geöffnet an Wochentagen von 11—1 und 4—8, Sonntags von 10—1. An staatlich anerkannten Feiertagen bleibt die Bibliothek für das Publikum geschlossen.

§ 7.

Die Benutzung der Bibliothek in den Leseräumen ist jeder anständigen Person genügenden Alters (s. § 2), jedoch Schülern und Schülerinnen Frankfurter Schulen nur Samstags und Sonntags gestattet.

§ 8.

Jeder Benutzer hat alljährlich beim ersten Betreten der Leseräume oder des Ausleihezimmers seinen Namen, Stand, Aufenthaltsort und Wohnung in ein bereitliegendes Fremdenbuch einzutragen und verpflichtet sich mit diesem Eintrag zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung.

§ 9.

Jedes in der Bibliothek befindliche Werk kann in den Leseräumen benutzt werden. Da jedoch die Anstalt den Zwecken ernster Belehrung und wissenschaftlicher Arbeit dienen soll, so ist vor allem die Ausgabe von Werken der schönen Litteratur fürs Lesezimmer oder zur Entleihung in diesem Sinne zu beschränken.

§ 10.

Zur Orientierung über das in der Bibliothek vorhandene Material können der alphabetische und der systematische Katalog vom Publikum benutzt werden, jedoch jedesmal nur eine Kapsel zur selben Zeit. Etwaige Wünsche inbetreff der Anschaffungen können in ein Desiderienbuch eingetragen werden.

§ 11.

Wer die in den Leseräumen aufgestellten Bücher oder die daselbst aufgelegten periodischen Schriften benutzt, darf zur selben Zeit nur einen Band, ein Heft oder eine Nummer in Beschlag nehmen und hat das Benutzte alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen.

§ 12.

Für jedes aus den Bücherräumen für die Leseräume oder zur Entleihung gewünschte Buch ist ein Bestellzettel auszufüllen und dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben. Jedes so bestellte Buch wird, soweit thunlich, von dem einen hierzu beauftragten Diener alsbald besorgt.

§ 13.

In den Leseräumen können Werke aus den Bücherräumen an und für sich auf unbeschränkte Dauer benutzt und in einem besonderen Repositorium aufbewahrt werden. Werden die Bücher jedoch von anderer Seite verlangt, so stehen sie

zur Zeit der Abwesenheit des alten Benutzers dem neuen Bewerber zur Verfügung, und kann der Letztere auf Wunsch nach vier Wochen das Benutzungsvorrecht erlangen. Wird die Benutzung acht Tage unterbrochen, so werden die betreffenden Bücher wieder eingestellt.

§ 14.

Wer eigene oder aus der Bibliothek entlehene Werke in die Leseräume mitgebracht hat und sie wieder mitnehmen will, hat sie beim Kommen und Fortgehen dem aufsichtführenden Beamten vorzuzeigen.

§ 15.

Jede Störung ist in den Leseräumen zu vermeiden. Lautes Sprechen ist nur soweit es der Dienst unbedingt erfordert gestattet.

§ 16.

Karten- oder Bilderwerke dürfen nur an einem hierzu bestimmten Tische benutzt werden und ohne den Gebrauch von Tinte. Für etwaiges Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Bibliothekars erforderlich.

§ 17.

Die Entleihung von Büchern und die Rückgabe der entlehnen Bücher findet statt Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—1, Mittwoch und Samstag von 4—8.

§ 18.

Zum Entleihen von Büchern sind berechtigt und gelten als einheimische Entleiher die Bewohner von Frankfurt a. M. (Sachsenhausen, Bornheim), Mainkur, Offenbach a. M., Oberrad, Niederrad, Bockenheim, Rödelheim. Hausen, sofern sie der Bibliothek nach dem Ermessen des Bibliothekars die erforderliche Gewähr bieten. Andere Personen aus den bezeichneten Ortschaften haben einen Bürgschein vorzulegen.

§ 19.

Zur Ausstellung eines Bürgscheins sind diejenigen in Frankfurt a. M. wohnhaften Personen berechtigt, welche nach § 18 für sich als Entleiher zuzulassen sind.

§ 20.

Die Berechtigung zur Entleihung wird einheimischen Entleihern, nachdem dieselben sich zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung verpflichtet haben (vgl. § 8), durch eine vom Bibliothekar ausgefertigte Ausleihkarte bestätigt. Die Ausleihkarten sind nur persönlich gültig. Jeder Entleiher hat eigenhändig seinen Namen auf seiner Ausleihkarte einzutragen.

§ 21.

Beim Entleihen von Büchern ist die Ausleihkarte vorzuzeigen. Jeder Ueberbringer einer solchen wird als der rechtmässige Besitzer derselben oder als dessen Bevollmächtigter angesehen.

§ 22.

Die Zahl der zu gleicher Zeit von einem Benutzer entlehnen Bände soll in der Regel nicht über fünf betragen.

§ 23.

Handschriften, Zeitungen, kostbare, seltene, ungebundene Bücher, Karten- oder Bilderwerke, bibliographische sowie die in den Leseräumen aufgestellten Werke werden nicht verliehen. Schüler hiesiger Schulen erhalten nur solche Bücher, zu deren Entleihung sie schriftliche Erlaubnis von Eltern, Vormund oder Lehrer vorzeigen.

§ 24.

Im voraus zur Entleihung bestellte Bücher werden, wenn sie nach Verlauf von drei Ausleihetagen noch nicht abgeholt sind, wieder eingestellt.

§ 25.

Ueber jedes entlehene Werk ist vom Entleiher ein Empfangschein anzustellen. Der ausleihende Beamte ist berechtigt, ungenügende Angaben auf diesem Empfangschein in Gegenwart des Entleihers oder dessen Bevollmächtigten zu vervollständigen.

§ 26.

Sind die entliehenen Bücher schadhaf oder beschmutzt, so ist dies von dem Entleiher auf dem Empfangschein zu bemerken. · Geschieht dies nicht, so haftet der Entleiher für etwaige Schäden oder Beschmutzung.

§ 27.

Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines andern zu entleihen oder entliehene Bücher an einen andern weiter zu verleihen.

§ 28.

Bei Rücklieferung eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, dass der Empfangschein vernichtet oder zurückgegeben wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher der Bibliothek für das betreffende Buch.

§ 29.

Die Entleihungsfrist beträgt sechs Wochen, nach deren Verlauf die Entleiherung erneuert werden kann, falls das betreffende Werk nicht inzwischen von anderer Seite gewünscht wurde. Behufs Erneuerung der Entleiherung muss das betreffende Werk allemal dem ausleihenden Beamten in den Ausleihestunden vorgezeigt werden.

§ 30.

Wer sich die demnächstige Benutzung eines ausgeliehenen Werkes sichern will, kann auf Wunsch durch den ausleihenden Beamten von der stattgehabten Rücklieferung in Kenntnis gesetzt werden, worauf das betreffende Werk drei Ausleihetage zur Abholung oder Benutzung in den Leseräumen dem neuen Bewerber reserviert bleibt.

§ 31.

Entleiher, welche ihre Wohnung verändern, haben hiervon der Bibliothek sofort Nachricht zu geben.

§ 32.

Entleiher, welche auf länger als acht Tage verreisen, haben zuvor alle entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 33.

In dringenden Fällen können Bücher vor Ablauf der Entleihungsfrist vom Bibliothekar zurückverlangt werden, die Entleiher erhalten dieselben jedoch sobald als thunlich wieder zugestellt.

§ 34.

Entleiher, welche nach Ablauf der Entleihungsfrist ein Buch nicht zurückgeliefert haben, werden schriftlich gemahnt. Für diese Mahnung sind dem Bibliotheksdieners 50 Pf. zu entrichten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird nach Verlauf von acht Tagen ein zweites Mahnschreiben erlassen, wofür dem Bibliotheksdieners 1 Mark zu entrichten ist. Wer seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek Anzeige gemacht zu haben, zahlt in beiden Mahnfällen den doppelten Preis. Bleibt die zweite Mahnung acht Tage ohne Erfolg, so verliert der betreffende Entleiher sein Ausleiherecht, und zur Eintreibung der von ihm entliehenen Bücher wird eventuell der Rechtsweg beschritten.

§ 35.

Für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust eines Buches ist vollständiger Ersatz zu leisten. Ist für den Entleiher ein Bürge eingetreten, so haftet dieser für die Entschädigung.

§ 36.

Die Entleiherung von Büchern nach auswärts findet statt an öffentliche Bibliotheken und Archive oder durch Vermittlung solcher, an Private nach dem Ermessen des Bibliothekars. Die vermittelnde Bibliotheks- oder Archivverwaltung übernimmt die Garantie für rechtzeitige Rücklieferung in unbeschädigtem Zustand. Bücher, welche von Einheimischen häufig verlangt werden, sind nicht nach auswärts zu verleihen.

§ 37.

Die Frist für auswärtige Entleiherung beträgt acht Wochen. Gesuche um Verlängerung derselben sind als genehmigt anzusehen, wenn keine Antwort erfolgt.

§ 38.

Die Versendung der Bücher geschieht auf Kosten des Entleihers, die Rücksendung ebenso und zwar unter gleicher Verpackung und gleicher Wertangabe, mit der dieselben abgeschickt wurden.

§ 39.

Den Büchersendungen werden ausgefüllte Empfangsbescheinigungen beigelegt, welche mit der Unterschrift des Entleihers versehen umgehend zurückzusenden sind. Nach Rücklieferung der Bücher werden die Empfangsbescheinigungen vernichtet, falls dieselben nicht ausdrücklich zurückverlangt werden.

§ 40.

Die Besichtigung der Bücherräume ist nur Sonntags von 10—1 unter Aufsicht eines Bediensteten gestattet.

§ 41.

Wer sich ausdrücklich weigert, den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen oder denselben mehrfach entgegenhandelt, kann durch den Bibliothekar von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen diese Ausschließung kann von seiten des Betroffenen innerhalb der nächsten zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 42.

Besondere Erleichterungen der Benutzung kann der Bibliothekar in Ausnahmefällen gestatten.

§ 43.

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

